

5411/3046.6811



SACHSEN-ANHALT

Gegen Empfangsbekanntnis

Statistisches Landesamt

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt • Postfach 20 11 56 • 06012 Halle (Saale)

Gemeindename: **Staßfurt, Stadt**

Gemeindenummer: 15089310

Laufende Nummer: 180

Versand per Post am 28. Juli 2022

Festsetzung der Leistung nach dem Gesetz über den Mehrbelastungsausgleich für kommunale Straßenausbaumaßnahmen

Halle (Saale),
28. Juli 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt erlässt hiermit folgenden Bescheid:

Mein Zeichen/Meine Nachricht vom:

1. Ihr Mehrbelastungsausgleich (MBA) aufgrund des § 1 Gesetz über den Mehrbelastungsausgleich für kommunale Straßenbaumaßnahmen (StrBauMBelAusglG ST¹) in Verbindung mit der Mehrbelastungsausgleichsverordnung wird einmalig im Jahr 2022 in Höhe von **188.199,17 Euro** festgesetzt.
2. Der Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt einer späteren endgültigen Entscheidung aufgrund der Hinweise des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt im Urteil vom 19. Juli 2022 (Az. LVG 44/21) und ist vorläufig.
3. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

23.11-99791/2022/F/MBA

Bearbeitet von:
Frau Markowski

Durchwahl (0345) 2318 - 256

kommunale-finanzzuweisungen@
stala.mi.sachsen-anhalt.de

Begründung:

Die Festsetzung erfolgt auf der Grundlage des § 1 StrBauMBelAusglG ST in Verbindung mit der Mehrbelastungsausgleichsverordnung². Gemäß § 1 Abs. 2 Mehrbelastungsausgleichsverordnung setzt das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt den Mehrbelastungsausgleich einmalig im Jahr 2022 dem Grunde und der Höhe nach fest.

Ausgangsdaten/Bemessungsgrundlagen

Die Verteilung des Mehrbelastungsausgleichs erfolgt nach dem Verhältnis der Siedlungsflächen der Gemeinden.

Merseburger Straße 2
06110 Halle (Saale)

Telefon (0345) 23 18-0
Telefax (0345) 23 18-901
poststelle@stala.mi.sachsen-anhalt.de
<https://statistik.sachsen-anhalt.de>

¹ Gesetz über den Mehrbelastungsausgleich für kommunale Straßenbaumaßnahmen (StrBauMBelAusglG ST) vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712)

² Verordnung über den Mehrbelastungsausgleich infolge des StrBauMBelAusglG ST vom 13. Mai 2022 (GVBl. LSA Nr. 13/2022 S. 102)

Maßgebend für die Berechnung ist die Größe der jeweiligen Siedlungsfläche am 31. Dezember 2019, die sich aus der Statistik „Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung (Flächenstatistik)“ auf der Grundlage des Agrarstatistikgesetzes¹ ergibt.

Zu der Nutzungsartengruppe „Siedlung“ gehören die Nutzungsarten „Wohnbaufläche“, „Industrie- und Gewerbefläche“, „Halde“, „Bergbaubetrieb“, „Tagebau, Grube, Steinbruch“, „Fläche gemischter Nutzung“, „Fläche besonderer funktionaler Prägung“, „Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche“ und „Friedhof“. Da der Landesgesetzgeber keine weitere Regelung im Mehrbelastungsausgleichsgesetz getroffen hat, wird die in der Flächenstatistik unter „Siedlung“ angegebene Fläche vorläufig im vollen Umfang bei der Berechnung des Mehrbelastungsausgleichs berücksichtigt. Die der Festsetzung zugrunde gelegten Bemessungsgrundlagen sind der Anlage zu entnehmen.

Berechnung/Auszahlung

Die Berechnung des Mehrbelastungsausgleichs zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge erfolgt nach den Vorschriften des StrBauMBelAusglG ST und ist der Anlage zu entnehmen.

Die Auszahlung des Mehrbelastungsausgleichs erfolgt im Jahr 2022 gemäß § 2 Abs. 2 Mehrbelastungsausgleichsverordnung am 31. Juli 2022. Ab dem Jahr 2023 erfolgt die Auszahlung jeweils zum 31. März. Ein gesonderter Antrag ist nicht zu stellen.

Zuordnung der Haushaltsmittel

Zuweisungsart	Produktgruppe	Konto
Mehrbelastungsausgleich Straßenausbaubeiträge § 1 StrBauMBelAusglG ST	54x	6811

Der gültige Produkt- und Kontenrahmenplan ist zu beachten.

Vorbehalt späterer endgültiger Entscheidung

Mit Urteil vom 19. Juli 2022 (LVG 44/21) hat das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt den Mehrbelastungsausgleich nach dem StrBauMBelAusglG ST für verfassungsmäßig erklärt und den Verteilungsmaßstab anhand von Siedlungsflächen nicht beanstandet. Allerdings hat es darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, dass die Einbeziehung von Flächen für „Halden“, „Bergbaubetrieb“ und „Tagebau, Grube, Steinbruch“ als „Siedlungsflächen“ die Bedeutung dieser Nutzung für den Straßenausbauaufwand übermäßig verzerre (Rn. 103).

Diese Hinweise nimmt das Statistische Landesamt zum Anlass, die Bemessung zu überprüfen. Dies kann aber nicht innerhalb der Frist der gesetzlichen Verpflichtung zur erstmaligen Auszahlung des Mehrbelastungsausgleichs zum 31.07.2022 gemäß §§ 1, 2 StrBauMBelAusglG ST i. V. m. § 2 Abs. 2 Satz 1 der Mehrbelastungsausgleichsverordnung erfolgen. Um dieser Verpflichtung zu entsprechen, ergeht dieser Bescheid unter dem Vorbehalt einer späteren endgültigen Entscheidung.

¹ Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886), zuletzt geändert durch Art. 109 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)

Anlage zum Festsetzungsbescheid vom 28. Juli 2022, Az.: 23.11-99791/
2022/F/MBA

Gemeinde: **Staßfurt, Stadt**
Gemeindenummer: 15089310

**Berechnung Mehrbelastungsausgleich gemäß § 1 StrBauMBelAusglG ST in Verbindung mit
der Mehrbelastungsausgleichsverordnung**

Grundlagen

Anspruch auf Mehrbelastungsausgleich

aller kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden	15.000.000 €
Siedlungsfläche Staßfurt, Stadt am 31.12.2019	19.691.643 m ²
Siedlungsfläche aller kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden	1.569.478.930 m ²

Berechnung für Staßfurt, Stadt

Anspruch aller	x	Siedlungsfläche	/	Siedlungsfläche aller	=	ergibt
kreisfreien Städte und		Staßfurt, Stadt		kreisfreien Städte und		Mehrbelas-
kreisangehörigen Gemeinden				kreisangehörigen Gemeinden		tungsausgleich
15.000.000 €	x	19.691.643 m ²	/	1.569.478.930 m ²	=	188.199,17 €

**Jährliche Zuweisung gemäß § 1 StrBauMBelAusglG ST in Verbindung
mit der Mehrbelastungsausgleichsverordnung** = **188.199,17 €**

*Technischer und
fachlicher Sachverständiger
02.08.2022*



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Rittmann (Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und gilt ohne Unterschrift.)
Anlage

1.1 Dienststelle	Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Abteilung 2 Dezernat 23 Steuern, Kommunale Finanzausweisungen, Justiz Tel.: 0345 2318-256, 204	Dienstgebäude: Merseburger Straße 2 06110 Halle (Saale) Tel.: 0345 2318-0
------------------	---	--

1.3 Empfänger

Empfangsbekanntnis/Empfangsbestätigung
Empfänger: Bitte den Abschnitt unten rechts ausfüllen

Gemeindename:
Gemeindennummer:

Staßfurt, Stadt
15089310

StaLA intern Kennung für Versand: 15089310
Laufende Nummer: 180

1.2 Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Empfangsbekanntnis nach § 5 Abs. 4 VwZG	Empfangsbekanntnis nach § 5 Abs. 1 VwZG	Empfangsbestätigung
<input checked="" type="checkbox"/> Zustellung an Rechtsanwälte, Körperschaften, Behörden usw.	<input type="checkbox"/> Zustellung durch Behördenbedienstete	<input type="checkbox"/>
per Post übersandt wird		
<input type="checkbox"/> eine verschlossene Sendung		<input type="checkbox"/> ein Schriftstück
<input checked="" type="checkbox"/> Festsetzungsbescheid: „Festsetzung der Leistung nach dem Gesetz über den Mehrbelastungsausgleich für kommunale Straßenausbaumaßnahmen“		
Datum und Aktenzeichen, ggf. weitere Kennzeichnung		
Datum: 28. Juli 2022		
Aktenzeichen: 23.11-99791/2022/F/MBA		

2. Zurück an Absender

per Fax: 0345 2318-922

oder per Post:

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 23
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Von dem Empfänger auszufüllen

Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, dass ich das unter Nr. 1.2
▼ Bezeichnete erhalten habe ▼

Datum des Empfangs

19.07.2022

Unterschrift
(Verbandsgemeinde-, Ober-) Bürgermeister (-in)

ggf. Stempel des Empfängers

Hohenerxlebener Str. 12
39418 Staßfurt